

**Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung der Fachbereiche
11 - Philosophie/Pädagogik
12 – Sozialwissenschaften
13 - Philologie I
14 – Philologie II
15 - Philologie III
16 – Geschichtswissenschaft
21 – Biologie
22 – Geowissenschaften
23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 15. August 2005

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21, 22 und 26 auf Grund des von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, am 16. Dezember 2002, 22. November 2004, 3. Januar und am 31. Januar 2005 die folgende Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 20. Juli 2005, Az.: 15225 – 52322 -4/41 (6), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Juli 2000 (StAnz. S. 1588) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Promotionsordnung der Fachbereiche
02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
05 - Philosophie und Philologie
06 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
10 - Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Fachbereiche 11-16 und 23 verleihen unter Mitwirkung der Fachbereich 21 und 22“ durch die Worte „Die Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 verleihen unter Mitwirkung der Fachbereiche 09 und 10“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Dekanin oder der Dekan kann eine oder einen Beauftragten benennen und ihr oder ihm die Aufgaben dieser Ordnung übertragen.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Zu Mitgliedern des Gutachterausschusses und zu Prüferinnen und Prüfern werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben, bestellt.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. § 3 erhält folgende Fassung: „Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Magisterprüfung und der Promotion wird von den Fachbereichen 02, 05, 06, 07, 09 und 10 eine Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche in den Gruppen gemäß Nr. 2-4 ist sicherzustellen. Die Kommission entscheidet in Zweifelsfällen bei der Anwendung der Promotionsordnung oder der Zulassung von Ausnahmen sowie in den Fällen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2; sie wirkt mit in den Fällen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4, § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 und bei der Verleihung der Ehrenpromotion gemäß § 26 Abs. 1. Ihre prüfungsberechtigten Mitglieder wirken mit bei der Entscheidung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4. Sie bereitet die Novellierungen und Änderungen der Prüfungsordnung vor.

(2) Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: "Sie setzt in der Regel die Magisterprüfung, die Masterprüfung, die Diplomprüfung, die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein vergleichbares Examen im gewählten Fach als Hauptfach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule voraus."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Satz 1 werden die Worte „der Fachbereiche 11 - 16, 21 - 23 und 26 vom 11. Oktober 1999“ durch die Worte „der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10“ und in Satz 2 die Worte „der Fachbereiche 11 - 16, 21 - 23 und 26 der Johannes Gutenberg- Universität“ und durch die Worte „der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg- Universität, im folgenden Magisterprüfungsordnung genannt,“ ersetzt.

bb) In Buchst c und Buchst d Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Buchst. c, Buchst. d und Buchst. f werden die Worte „der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 – 16, 21 – 23 und 26“ durch die Worte „Magisterprüfungsordnung“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Darüber hinaus muss sie oder er sich in dem für die Promotion gewählten Fach einer mindestens 45 Minuten dauernden Eignungsprüfung unterziehen, für die Absatz 3 Buchstabe d maßgeblich ist oder die einschlägigen Bestimmungen einer entsprechenden Diplomprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sinngemäß gelten."

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: "An die Stelle eines Examens gemäß Absatz 1 Satz 2 kann ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in den im Anhang 1 für einzelne Fächer aufgeführten Fachrichtungen, ein Examen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen oder auch ein Bachelorabschluss treten."

bb) Buchst. a erhält folgende Fassung: „a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss das Studium einer entsprechenden Fachrichtung bei Bachelorstudiengängen mit der Gesamtnote 1,5 oder besser oder bei Diplomstudiengängen (FH) und bei Lehramtsstudiengängen an Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen mit 2,0 oder besser abgeschlossen haben."

cc) Buchst. c erhält folgende Fassung: "c) Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich im Verlauf des Studiums um eine Betreuerin oder um einen Betreuer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 5 zu bemühen; auf § 5 Abs. 1 wird verwiesen."

dd) Buchst. d erhält folgende Fassung: "d) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein zweisemestriges Studium als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in dem gewählten Promotionsfach absolvieren."

ee) Buchst. e erhält folgende Fassung: "e) Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten durch eine wissenschaftliche Arbeit, die vier Monate umfasst und als ausreichend bewertet sein muss, erbringen. Der Dekan benennt die Themenstellerin oder den Themensteller und die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Arbeit. Eine nicht als ausreichend bewertete wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden."

ff) Buchst. f erhält folgende Fassung:" f) Zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art wird nach Maßgabe des zuständigen Fachbereichs eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des gewählten Faches samt zugehöriger Leistungsnachweise in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter verlangt."

gg) Buchst. g wird ersatzlos gestrichen.

6. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „der Fachbereiche 11 - 16, 21 (Fach Anthropologie), 22 (Fach Geographie) oder 23“ durch die Worte „der Fachbereiche 02, 05 - 07, 09 (Fach Geographie) oder 10 (Fach Anthropologie)“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent“ durch die Worte „Hochschullehrerin oder Hochschullehrer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Fachbereiche 11 - 16, 21 (Fach Anthropologie), 22 (Fach Geographie) und 23“ durch die Worte „Fachbereiche 02, 05 - 07, 09 (Fach Geographie) und 10 (Fach Anthropologie)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „06“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung: „In diesem Fall entscheiden die prüfungsberechtigten Mitglieder des zuständigen Fachbereichs, der Gemeinsamen Kommission gemäß § 3 und die Mitglieder des Gutachterausschusses in einer gemeinsamen Sitzung über die endgültige Beurteilung der Dissertation. Für die Abstimmung gilt § 38 HochSchG.“

9. § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf Antrag der Bewerberin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereiches an dem Prüfungskolloquium teilnehmen.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „nach Gegenzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses“ gestrichen.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die jeweils angegebene Anzahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek über den zuständigen Fachbereich zuzuleiten:

a) 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Auf der Rückseite des Titelblatts ist folgender Satz abzdrukken: „Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich (Ziffer und Name einfügen) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Jahr (Ziffer einfügen) als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angenommen.“

b) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt. Buchstabe a Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterhin ist in einer Fußnote auf der Rückseite des Titelblatts anzugeben, in welcher Zeitschrift oder Sammlung die Dissertation erscheint.

c) Eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt. 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, die mit der elektronischen Version text- und seitenspiegelidentisch sind.

d) 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, 4 Kopien in Form von Mikrofiches.“

b) In Absatz 7 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „der Beschluss wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 2 mitgeteilt“ gestrichen.

12. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Unter Mitwirkung der Gemeinsamen Kommission können die Fachbereiche 02, 05 - 07, 09 (für das Fach Geographie) und 10 (für das Fach Anthropologie) Grad

und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. honoris causa) für besondere Verdienste um die Wissenschaft verleihen.“

b) In Satz 3 werden die Worte „Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 2 UG“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

13. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1

Fächerkatalog der Fachbereiche

02, 05, 06, 07, 09 (Fach Geographie) und 10 (Fach Anthropologie)

und fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

1 Pädagogik

Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen absolviert haben und die Promotion im Fach Pädagogik anstreben, wird der erziehungswissenschaftliche Studienanteil (Begleitstudium) angerechnet. Für die Zulassung zur Promotion in Pädagogik ist in diesem Fall § 4 Abs. 4 maßgeblich.

Gemäß der Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich (HschÜbVO), § 2 Abs. 2 und Anlage 2, Nr. 11 – 13 gehören die Studiengänge Diplom-Sozialpädagogin (FH), Diplom-Sozialpädagoge (FH), Diplom-Sozialarbeiterin (FH), Diplom-Sozialarbeiter (FH), Diplom-Pflegepädagogin (FH), Diplom-Pflegepädagoge (FH) zu den der Pädagogik verwandten Studiengängen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem besonders qualifizierten Abschluss in diesen Studiengängen ist § 4 Abs. 5 für die Zulassung zur Promotion in Pädagogik maßgeblich.

2 Politikwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Politikwissenschaft geltenden Bestimmungen der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität, im folgenden Magisterprüfungsordnung genannt, voraus.

Das Prüfungskolloquium soll sich auf den Gegenstandsbereich der Dissertation und auf mindestens zwei Stoffgebiete gemäß den für das Fach Politikwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beziehen.

3 Soziologie

4 Publizistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Publizistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

5 Psychologie

6 Filmwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Filmwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

7 Medienmanagement

1. Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 ist ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einem Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in den Fächern

- a) Medienmanagement,
- b) Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre, Master of Business Administration)
- c) Publizistik mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfach oder zweitem Hauptfach oder
- d) einem anderen Fach sofern eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im Medienmanagement nachgewiesen wird.

§ 4 Abs. 2 bis 6 bleiben unberührt.

2. Die Referentin oder der Referent muss im Fach Publizistik prüfungsberechtigt sein. In der Regel ist die Referentin oder der Referent die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Medienwirtschaft. Die Korreferentin oder der Korreferent kann auch aus dem Fach Wirtschaftswissenschaften gestellt werden. Bei der Besetzung des Gutachterausschusses ist die fachliche Nähe der Promotion zu den Wirtschaftswissenschaften, Fachbereich 03 zu berücksichtigen

8 Journalismus

Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie

1 Philosophie

2 Deutsche Philologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Deutsche Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Wird für die Dissertation ein Thema gewählt, welches ganz oder überwiegend Gegenstände bis zur Zeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts betrifft, so ist Latein die erste der geforderten Sprachen; in Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit bzw. mit einer anderen Fachvertreterin oder einem anderen Fachvertreter.

3 Kulturanthropologie/Volkskunde

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Kulturanthropologie/Volkskunde geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

4 Theaterwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Theaterwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

5 Mediendramaturgie

1. Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 ist ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einem Magisterabschluss in den Fächern Film-, Medien- oder Theaterwissenschaft mit einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen (Haupt- oder) Nebenfach oder einem Diplom- oder einem Masterabschluss in den Fächern Film-, Medien- oder Theaterwissenschaften.

§ 4 Abs. 2 bis 6 bleiben unberührt.

2. Die Referentin oder der Referent muss in den Fächern Film- oder Theaterwissenschaft prüfungsberechtigt sein. In der Regel ist die Referentin oder der Referent die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Mediendramaturgie. Bei der Besetzung des Gutachterausschusses ist die fachliche Nähe der Promotion zu den Geistes- und Sozialwissenschaften, Fachbereich 02 und 05 zu berücksichtigen.

6 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

7 Anglistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Anglistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

8 Amerikanistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Amerikanistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

9 Englische Sprachwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Englische Sprachwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

10 Allgemeine Sprachwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

11 Vergleichende Sprachwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion, einschließlich der Studienrichtung „Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“, setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Vergleichende Sprachwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

12 Romanische Philologie

Als Promotionsfach kann jedes Teilgebiet der Romanischen Philologie gewählt werden. Als Teilgebiete der Romanischen Philologie gelten: Französische Philologie, Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik und weitere romanische Philologien nach Maßgabe des Lehrangebots bzw. aufgrund der an anderen Universitäten erworbenen Leistungsnachweise und soweit eine entsprechende Prüferin oder ein entsprechender Prüfer zur Verfügung steht. Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Romanische Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

13 Slavische Philologie

Als Promotionsfach kann Slavische Literaturwissenschaft oder Slavische Sprachwissenschaft gewählt werden.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Slavische Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

14 Indologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Indologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Zusätzlich muss der Nachweis von Kenntnissen in klassischem Griechisch mindestens durch die Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene erbracht werden. Studierende, die aus dem indischen Kulturkreis stammen, können anstelle der geforderten Latein- oder Griechischkenntnisse eine entsprechende Beherrschung des Sanskrit nachweisen.

15 Semitistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Semitistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

16 Islamische Philologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Islamische Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

17 Islamkunde

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Islamkunde geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

18 Turkologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Turkologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

19 Buchwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Buchwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

Gemäß der Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich (HschÜbVO), § 2 Abs. 2 und Anlage 2, Nr. 11 – 13 gehören die Studiengänge Diplom-Bibliothekarin (FH), Diplom-Bibliothekar (FH), Diplom-Designerin (FH), Diplom-Designer (FH), Diplom-Mediengestalterin (FH), Diplom-Mediengestalter (FH), Druckingenieurin (FH), Druckingenieur (FH) und vergleichbare Studiengänge zu den der Buchwissenschaft verwandten Studiengängen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem besonders qualifizierten Abschluss in diesen Studiengängen ist § 4 Abs. 5 für die Zulassung zur Promotion in Buchwissenschaft maßgeblich.

Fachbereich 06 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaften

1 Interkulturelle Germanistik

2 Anglistik

3 Anglistik/Scotistik

4 Amerikanistik

5 Anglophonie

6 Romanistik/Französisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

7 Romanistik/Italienisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

8 Romanistik/Spanisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

9 Romanistik/Portugiesisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

10 Slavistik/Russisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Kenntnisse in einer weiteren slavischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

11 Slavistik/Polnisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Kenntnisse in einer weiteren slavischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

12 Arabistik mit Islamkunde

13 Sinologie

Die Zulassung zur Promotion setzt einschlägige mündliche und schriftliche Kenntnisse im modernen Standard chinesisch voraus, die den Prüfungskriterien des Diplomübersetzers am Fachbereich 06 (Hauptfach) entsprechen. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse im klassischen Chinesisch nachzuweisen, die dem Umfang nach den Anforderungen des zweisemestrigen Einführungskurses am Fachbereich 06 entsprechen.

14 Neogräzistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse im klassischen Griechisch im Umfang des zweisemestrigen Einführungskurses (Altgriechisch für Neogräzisten) am Fachbereich 06 voraus.

15 Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Diplom- oder Magisterstudium mit einem dem Promotionsfach entsprechenden Diplomarbeits- oder Magisterarbeitsthema voraus.

16 Allgemeine Translationswissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Diplom- oder Magisterstudium mit einem dem Promotionsfach entsprechenden Diplomarbeits- oder Magisterarbeitsthema voraus.

17 Interkulturelle Kommunikation

Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Diplom- oder Magisterstudium mit einem dem Promotionsfach entsprechenden Diplomarbeits- oder Magisterarbeitsthema voraus.

Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

1 Ethnologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Ethnologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Die erste Sprache ist Englisch. Bei einem afrikabezogenen Thema ist die zweite Sprache Französisch.

2 Afrikanische Philologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Afrikanische Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

3 Lateinische Philologie

4 Griechische Philologie

5 Klassische Archäologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Klassische Archäologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

6 Kunstgeschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Kunstgeschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

7 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

13 Ägyptologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Ägyptologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

14 Altorientalistik

Die Zulassung zur Promotion setzt ein Examen im Fach Altorientalistik oder Vorderasiatische Archäologie oder Altorientalische Philologie oder eine entsprechende Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 voraus, weiterhin Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Altorientalistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

15 Vor- und Frühgeschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Vor- und Frühgeschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Darüber hinaus wird eine weitere Fremdsprache gefordert.

16 Alte Geschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Alte Geschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Zusätzlich zu diesen Anforderungen werden Griechischkenntnisse – nachgewiesen durch das Graecum – vorausgesetzt.

17 Mittlere und Neuere Geschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Mittlere und Neuere Geschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

18 Osteuropäische Geschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Osteuropäische Geschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

19 Byzantinistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Byzantinistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Zusätzlich zu diesen Anforderungen werden Griechischkenntnisse – nachgewiesen durch das Graecum – vorausgesetzt.

20 Geschichtliche Hilfswissenschaften

Die Zulassung zur Promotion setzt ein Examen im Fach Mittlere und Neuere Geschichte oder eine entsprechende Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 voraus, weiterhin Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Mittlere und Neuere Geschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

21 Musikwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Musikwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

1 Geographie

Bedingung für die Promotion zum Dr. phil. ist eine humangeographisch ausgerichtete Themenstellung der Dissertation.

Fachbereich 10 – Biologie

1 Anthropologie

Bedingung für die Promotion zum Dr. phil. ist eine humanbiologisch ausgerichtete Themenstellung der Dissertation.“

14. In Anhang 3 werden die Worte „der Fachbereiche Philosophie/Pädagogik, Sozialwissenschaften, Philologie I, Philologie II, Philologie III, Geschichtswissenschaft, Biologie, Geowissenschaften, Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft, Sport“ werden durch die Worte „der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Medien und Sport, Philosophie und Philologie, Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, Biologie“ ersetzt und die Worte „Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 11-16 und 23“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 15. August 2005

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission
für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen
der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Spies